

Auszug aus den Statuten der medizinischen Fakultät der Kgl. bayerischen Universität München.

Contributors

Universität München. Medizinische Fakultät.

Publication/Creation

[München] : [printed by Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey], [1900]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/tsc69r5>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

AUSZUG
aus den
Statuten der medizinischen Fakultät
der
Kgl. bayerischen Universität München.

Von den Doktor-Prüfungen.

A. Allgemeines.

§ I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation aus dem Gebiete der theoretischen oder praktischen Medizin und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion, Promotio honoris causa, wird durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.

§ II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, dass er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten; dieselbe soll demnach eine Abhandlung sein, welche der Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift wert ist.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. **Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.**

Bei Vorlage der Dissertation, wobei sich der Bewerber durch eine an den Dekan der Fakultät zu richtende schriftliche Eingabe mit den zur Promotion nötigen Zeugnissen*) zu melden hat, ist von dem Kandidaten anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und in wie weit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten, wobei die Vorschriften zu § II entsprechende Anwendung finden.

Die Dissertation wird von dem Dekan einem Mitgliede der Fakultät, welches in der Regel der Fachprofessor sein soll, zur Einsicht

*) a) Dissertation,

b) Lebenslauf,

c) Approbationsschein (event. Interimszeugnis),

d) Quittung über die eingezahlten Gebühren.

und Beurteilung übergeben und mit dem Urteil desselben bei allen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt. Werden von einem Mitgliede der Fakultät sachliche Bedenken gegen den Inhalt der Dissertation geltend gemacht, so hat der Dekan die Dissertation nebst dem Votum denjenigen Mitgliedern, welche bereits votiert hatten, noch einmal vorzulegen. Der Referent hat der Fakultät vorzuschlagen, welche Zensur der Dissertation als solcher zu erteilen wäre, ob genügend (rite), oder gut (cum laude), oder sehr gut (magna cum laude), oder ausgezeichnet (summa cum laude). Fällt die Entscheidung des Referenten ungünstig aus, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten oder eine neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht die umgearbeitete oder die neue Dissertation auch nicht den an eine solche zu stellenden Anforderungen, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen und erhält die von ihm bei der Meldung eingezahlten Gebühren bis auf 30 Mark Verwaltungskosten zurück.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen und **110 Exemplare** derselben der Fakultät zu überliefern. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät **unter namentlicher Bezeichnung des Referenten** in folgender Art zu erwähnen: „**Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität München; Referent:** Professor etc. etc.“

§ III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vergleiche unten § VI, VII, XII und XIII) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

§ IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

§ V. Durch einstimmigen Beschluss der Fakultät und mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums kann die Zulassung von Inländern zur Promotion auch ohne erlangte Approbation als Arzt gewährt werden, wenn der Bewerber eine hervorragende wissenschaftliche Leistung in einem Gebiete der Medizin nachzuweisen vermag und aus gewichtigen Gründen sich der Approbations-Prüfung nicht zu unterziehen beabsichtigt, ihm also die Erfüllung jener Vorbedingung nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, und hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in § XIII. 2. festgesetzte Mass (vorbehaltlich des zu b. daselbst zugelassenen Dispenses) in keinem Falle herabgegangen werden.

§ VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmässigen Fällen des § IV. auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät, welche der Dekan nach einem von der Fakultät festgesetzten Turnus



bestimmt. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ VII. In den Ausnahmefällen des § V. ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten ordentlichen Mitgliedern derselben. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken: 1. Anatomie, 2. Physiologie, 3. pathologische Anatomie mit Einschluss der allgemeinen Pathologie, und 4. Hygiene. In jedem der Fächer zu 1. und 2. wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3. und 4. mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muss dabei ausser dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, dass jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfasst die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschliesst.

§ VIII. Sowohl bei dem Colloquium (§ VI.) wie bei dem Rigorosum (§ VII) erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Sowohl im Colloquium als auch im Rigorosum muss der Kandidat zur Erlangung der Gesamtzensur „bestanden“ (rite) in sämtlichen Fächern die Prüfung bestanden haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation nach dem Urteile des Referenten als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluss der Kommission, die Zensur ausgezeichnet (summa cum laude) erteilt werden.

Das Diplom ist vom Rektor, vom Dekan und vom Universitätssekretär zu unterzeichnen und mit dem grossen Universitäts- und Fakultätssiegel zu versehen.

§ IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss er die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er die Note „nicht bestanden“ erhalten hat, je nach der Anzahl der nicht bestandenen Fächer in 3—5 Monaten wiederholen.

§ X. Der Promotionsakt durch den Dekan darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen; jedoch darf die

mündliche Prüfung vor Drucklegung der Dissertation stattfinden. Darauf geschieht die Anzeige der Promotion an den Rektor behufs Kenntnisnahme derselben.

§ XI. Die Inländer, welche die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben (§ IV), haben bei der Meldung ein Honorar von 300 Mark zu entrichten. Die Gebühren betragen in den Ausnahmefällen (§ V), also in allen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 450 Mark. Bei vollständiger Wiederholung der mündlichen Prüfung ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten. Von der Erlegung der Prüfungsgebühren werden Kandidaten, welche eine von der medizinischen Fakultät aufgestellte Preisfrage gelöst haben, insofern befreit, als sie nur einen Betrag von 37.50 Mark als Verwaltungskosten zu entrichten haben.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

§ XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

§ XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen

1. dass sie das Absolutorium einer dem humanistischen oder Realgymnasium Deutschlands gleichwertigen Anstalt ihrer Heimat erworben haben, oder dass sie, falls in ihrem Heimatlande weder humanistische noch Realgymnasien noch denselben gleichwertige Anstalten bestehen noch Absolutorien erteilt werden, durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung erhalten haben, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;

2. dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung

- a) soviel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer staatlich anerkannt medizinischen Fakultät ein geordnetes naturwissenschaftlich-medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
- b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des k. b. Staatsministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer (gemäss der Ausnahmebestimmungen des § VII) gelten.

München, 16. November 1900.

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY		weilcome			
Coll.	Coll.	pam	W	1800	45802
No.					

Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey, München.